

# Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes

18. Jahrgang

Berlin, den 1. März 1907.

Nummer 5.

Dieses Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Dieselben werden als Beilage beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinen: Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Frohberg v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3., direkt unter Stichband durch die Verlagsbuchhandlung Nr. 4 — für Deutschland einfallend, der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, M. 5.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einschreibungen und Aufträge sind an die königliche Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68/71, zu richten.

**Inhalt: Amtlicher Teil:** Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Beschränkung des Handels im Bezirk Ebolova. Rom 20. Oktober 1906 S. 193. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. die Erhebung einer Wegegebühr in den Bezirken Mangu, Zendi, Zofode, Baiari und Akele-stratiji. Rom 5. November 1906 S. 194.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betr. Erhebung der Wegegebühr. Rom 5. November 1906 S. 195. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betr. Zolltarifhebung in Baiari, Zendi und Zofode. Rom 5. November 1906 S. 195. — Verordnung, betr. die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen der Carolinen. Rom 12. September 1906 S. 195. Personalien und Verwilligte Nr. 79 S. 197.

**Nichtamtlicher Teil:** Personalien Nachrichten S. 199.

Deutsch-Südafrika: Verfälle in Deutsch-Südafrika S. 200. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Zollstellen an der Binnengrenze des deutsch-südafrikanischen Schutzgebiets in den Monaten April bis September 1906 S. 205.

Deutsch-Argentinien: Eine Reise nach matter Wilhelmshafen S. 200. Wissenschaftliche Sammlungen S. 205.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Eine Reise nach Cayton, Indien und Birma (mit 8 Abbildungen) [Fortsetzung] S. 207. — Erhöhung des Einfuhrzolls für Spirituosen in den afrikanischen Schutzgebieten der der Brüsseler Konvention vom 8. Juni 1899 angehörenden Staaten S. 221. — Beabsichtigte Aufhebung des

Jahreszolls bei der Ausfuhr von Tee aus Cayton S. 221. — Erleichterungen für die Einfuhr einiger Artikel in Sierra Leone S. 221. — Änderung des Zolltarifs in Französisch-Südafrika S. 221. Gegenständige Gewährung von

Berücksichtigung in Südafrikanischen Zollverein und Neuseeland S. 221. — Die Seamerante Britisch-Indiens 1906/07 S. 222. — Erdnüsse in Madras und Bombay 1906/07 S. 223. — Baumwollhandel Alexandriens S. 224. Das

Wollwollfabrikationsgeschäft Mandchers im Jahre 1906 S. 224. — Baumwollentfernung in den Vereinigten Staaten von Amerika bis Mitte Januar 1907 S. 227. Petroleummünde in Neuseeland S. 227.

Verchiedene Mitteilungen: Kattenverteilung in Indien S. 228. Literatur S. 228. Literatur-Verzeichnis S. 228. Verkehrs-Nachrichten S. 229. — Schiffsbewegungen S. 231. — Anzeigen.

Beilage: Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee für 1905/06.

## Amtlicher Teil

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

#### Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Beschränkung des Handels im Bezirk Ebolova.

Rom 20. Oktober 1906.\*)

Auf Grund von § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Deutsches Kolonialblatt Seite 509) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Innerhalb des Bezirks Ebolova dürfen bis auf weiteres nur in Ebolova, Kam und Moafim und im Umkreise von dreißig Kilometern von diesen Orten Faktoreien betrieben und Depots unterhalten werden. Alle außerhalb dieser Zonen belegenen Faktoreien und Depots sind in diese Zonen zu verlegen. Die Verlegung muß binnen vier Monaten nach Bekanntgabe dieser Verordnung im Ebolovabezirke beendet sein.

§ 2. Weiße wie farbige Wanderhändler dürfen bis auf weiteres innerhalb des Bezirks Ebolova keinen Handel treiben.

§ 3. Nichteingeborenen ist der Aufenthalt innerhalb des Bezirks Ebolova nur nach Einholung einer schriftlichen Erlaubnis der Station Ebolova oder der Posten in Kam und Moafim gestattet.

\*) Die Fassung der §§ 1, 3, 6 und 7 beruht auf der Abänderungs-Verordnung vom 8. Januar 1907.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist persönlich bei einer der drei genannten Dienststellen anzubringen.

§ 4. Bei Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis sind seitens eines jeden Nichteingeborenen zu Protokoll folgende Angaben zu machen:

1. Namen, Stand oder Beruf, Staatsangehörigkeit, Alter, Wohnsitz sowie Bezeichnung der Firma, in deren Diensten der Gesuchsteller steht.
2. Dauer des bisherigen Aufenthalts in Afrika und im Schutzgebiet Kamerun, hinsichtlich des letzteren getrennt nach den Bezirken, in denen der Aufenthalt stattgefunden hat.
3. Zweck und gewünschte Dauer des Aufenthalts im Bezirk Ebolova.
4. Anzahl und Herkunft der im Dienste des Gesuchstellers stehenden Eingeborenen, getrennt nach Trägern, Arbeitern, persönlicher Dienerschaft, Handlungsgehilfen.
5. Anzahl und Art der mitgeführten Feuerwaffen sowie Art und Menge des Schießbedarfs, getrennt nach ihrer Bestimmung zum Gebrauche durch Nichteingeborene oder durch Eingeborene.
6. Art und Menge mitgeführter Handelswaren.
7. Etwaige weitere von der Behörde noch verlangte Angaben.

Die Behörde (§ 3 Absatz 2) kann verlangen, daß ihr die Richtigkeit vorstehender Angaben nachgewiesen wird.

§ 5. Die Erteilung der Erlaubnis kann an die Bedingungen der Einhaltung gewisser Verkehrswege, der Vermeidung bestimmter Ortschaften und der Erfüllung besonderer Auflagen hinsichtlich des Verkehrs mit den eingeborenen Stämmen und ihren Häuptlingen geknüpft werden.

Für die Erfüllung der Bedingungen muß eine von der Behörde (§ 3 Absatz 2) nach freiem Ermessen, jedoch auf mindestens fünfhundert Mark festzusetzende Sicherheit in Geld oder sicheren Wertpapieren mit der Maßgabe bei einer öffentlichen Kasse des Schutzgebiets hinterlegt werden, daß diese Sicherheit, wenn die Nichterfüllung einer Bedingung amtlich festgestellt wird, ohne weiteres an den Landesfiskus verfällt und daß die Rückzahlung frühestens nach drei Monaten seit dem Verlassen der unsicheren Landschaft verlangt werden kann.

§ 6. Die Anwerbung von Trägern in Ebolovabezirke ist nur in den drei in § 1 genannten Zonen gestattet.

§ 7. Jede Trägerkarawane bedarf zu ihrem Marsche durch den Bezirk Ebolova der schriftlichen Erlaubnis der Station Ebolova oder der Posten Kam und Moosim.

Die Erlaubnis kann an bestimmte für jeden einzelnen Fall festzusetzende Bedingungen geknüpft werden.

Die Vorschrift des § 3 Absatz 2 findet Anwendung.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden an Nichteingeborenen mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. An die Stelle einer nicht bezutreibenden Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs.

Die Bestrafung Eingeborener im Sinne des § 2 der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900 (Deutsches Kolonialblatt Seite 859), erfolgt nach den Vorschriften der Verfügung des Reichszanclers vom 22. April 1896 (Deutsches Kolonialblatt Seite 241).

§ 9. Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft.

Buca, den 20. Oktober 1906.

Der kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung: Mueller.

## Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. die Erhebung einer Wegegebühr in den Bezirken Mangu-Jendi, Sokode-Bajari und Rete-Kratschi.

Vom 5. November 1906.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichszanclers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

§ 1. In den Bezirken Mangu-Jendi, Sokode-Bajari und Rete-Kratschi ist für den Handelsverkehr auf den Straßen eine Wegegebühr zu entrichten, welche beträgt: